



Brüssel, den 27. Januar 2023
(OR. en)

5675/23

ACP 9
FIN 76
PTOM 5
PE-L 1

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entlastungsverfahren für die EEF: Haushaltsjahr 2021
Empfehlungen des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des achten, neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds (Haushaltsjahr 2021)
– Annahme

1. Nach Artikel 11 Absatz 7 des Internen Abkommens für den elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) wird die Entlastung für die finanzielle Verwaltung des Fonds auf Empfehlung des Rates, die mit der in Artikel 8 Absatz 3 des Internen Abkommens festgelegten qualifizierten Mehrheit abgegeben wird, vom Europäischen Parlament erteilt (siehe ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1)¹.
2. Die Gruppe „AKP“ hat den die Europäischen Entwicklungsfonds betreffenden Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 sowie die Antworten der Kommission auf die Bemerkungen des Rechnungshofs (siehe ABl. C 391 vom 12.10.2022, S. 6) im Beisein eines Vertreters des Rechnungshofs geprüft.

¹ Eine vergleichbare Bestimmung ist in den Internen Abkommen für den achten, neunten und zehnten EEF vorgesehen.

3. Am Ende ihrer Beratungen hat sich die Gruppe auf die in Anlage I enthaltenen Bemerkungen im Zusammenhang mit der von ihr vorgenommenen Prüfung des Berichts des Rechnungshofs sowie auf den Wortlaut des Entwurfs von Empfehlungen für die Entlastung geeinigt.
4. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den AStV wird daher vorgeschlagen, dass der Rat
 - die in Anlage I enthaltenen Bemerkungen des Rates zum Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des achten, neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2021 billigt;
 - die Empfehlungen für die vom Europäischen Parlament zu erteilende Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des achten, neunten, zehnten und elften EEF für das Haushaltsjahr 2021 in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5671/23, 5672/23, 5673/23 und 5674/23) annimmt;
 - die Übermittlung dieser Empfehlungen, zusammen mit den in Anlage I enthaltenen Bemerkungen, an das Europäische Parlament veranlasst und den in Anlage II enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigt.

Bemerkungen des Rates
zum Jahresbericht des Rechnungshofs¹
über die Tätigkeiten im Rahmen des achten, neunten, zehnten und elften Europäischen
Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2021

1. Der Rat begrüßt, dass nach Ansicht des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) die Jahresrechnungen der EEF für das Haushaltsjahr 2021 die Vermögens- und Finanzlage der EEF, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellen.
2. Der Rat nimmt die Schlussfolgerungen des EuRH zur Kenntnis, in denen es heißt, dass
 - die im Rahmen der EEF erhobenen Einnahmen keine wesentliche Fehlerquote aufwiesen;
 - die Zahlungsvorgänge im Rahmen der EEF eine wesentliche Fehlerquote aufwiesen.
3. Der Rat stellt fest, dass aus dem Bericht des EuRH über die Tätigkeiten der EEF für das Haushaltsjahr 2021 hervorgeht, dass die geschätzte Fehlerquote gegenüber der geschätzten Fehlerquote für 2020 um 0,8 Prozentpunkte gestiegen ist und noch nicht unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt.
4. Der Rat ist besorgt darüber, dass die im Rahmen der EEF geleisteten Zahlungen, die den Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2021 zugrunde liegen, in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet sind und die Fehlerquote auf 4,6 % geschätzt wird. Der Rat begrüßt, dass der relative Anteil der Fehlerkategorien „Fehlen wesentlicher Belege“ und „nicht getätigte Ausgaben“ im Jahr 2021 niedriger war als 2020. Er stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass der relative Anteil der Fehlerkategorie „schwerwiegende Verstöße gegen die Vergabevorschriften“ deutlich gestiegen ist und dass die Fehlerkategorien „nicht förderfähige Ausgaben“ und „Fehlen wesentlicher Belege“ immer noch fast 62 % der geschätzten Fehlerquote ausmachen.

¹ ABl. C 391 vom 12.10.2022, S. 6.

5. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Kommission und ihren Durchführungspartnern bei Vorgängen, die Zuschüsse und Beitragsvereinbarungen sowie Übertragungsvereinbarungen mit begünstigten Ländern, internationalen Organisationen und Agenturen der Mitgliedstaaten betrafen, mehr Fehler unterlaufen sind, wobei 42,4 % der überprüften Vorgänge quantifizierbare Fehler aufweisen, was 81 % der geschätzten Gesamtfehlerquote entspricht.
6. Der Rat ist nach wie vor besorgt über die Feststellungen des EuRH, wonach die Kommission in einer Reihe von Fällen über ausreichende Informationen verfügte, um die Fehler zu verhindern oder vor Anerkennung der Ausgaben aufzudecken und zu berichtigen, und dass die Kommission die geschätzte Fehlerquote um 2,4 Prozentpunkte hätte senken können, wenn sie alle ihr vorliegenden Informationen genutzt hätte. Der Rat ist ferner besorgt darüber, dass – wie bereits in vorangegangenen Jahren – die Fehlerhäufigkeit auf Schwachstellen bei den Ex-ante-Kontrollen und Ausgabenüberprüfungsberichten hindeutet. Der Rat fordert die Kommission auf, ihre Anstrengungen zur Verhinderung, Aufdeckung und Berichtigung von Fehlern zu intensivieren, den Ex-ante-Kontrollen mehr Aufmerksamkeit zu widmen und Maßnahmen zu ergreifen, um bestehende Schwachstellen zu beseitigen.
7. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass zwei Bereiche – nämlich Budgethilfe und von internationalen Organisationen umgesetzte Projekte mit mehreren Gebern, die der sogenannten hypothetischen Strategie unterliegen – weniger fehleranfällig sind.
8. Der Rat betont erneut, dass unbedingt gewährleistet sein muss, dass der EuRH Zugang zu allen für seine Arbeit erforderlichen Dokumenten erhält, und stimmt den diesbezüglichen früheren Empfehlungen des EuRH zu. Der Rat begrüßt zwar die bisherigen Fortschritte, fordert die Kommission jedoch weiterhin auf, dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Bestimmungen der Beitrags- und Übertragungsvereinbarungen mit internationalen Organisationen ordnungsgemäß umgesetzt werden.
9. Der Rat begrüßt, dass die Kommission – wie in den vergangenen Jahren – 2021 einen Aktionsplan angenommen hat, um Mängel bei der Umsetzung ihres internen Kontrollsystems zu beseitigen, wobei eine neue Maßnahme hinzugefügt wurde, nämlich die Bearbeitung der Bemerkungen zu mit einem hohen Risiko verbundenen Punkten, die der Interne Auditdienst (IAS) der Kommission aufgrund seiner Prüfung zur Säulenbewertung im Bereich des auswärtigen Handelns (DG BUDG, DG ECHO, DG INTPA, DG NEAR und FPI) vorlegte.

10. Der Rat begrüßt, dass die Kommission bei ihrer Analyse der Restfehlerquote 2021 zu der Einschätzung gelangt ist, dass die Quote im sechsten Jahr in Folge unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % lag. Er ist jedoch besorgt über die wiederholte Feststellung des EuRH, dass die Analyse der Restfehlerquote Einschränkungen aufweist, die dazu führen können, dass die Restfehlerquote zu niedrig angegeben wird, unter anderem aufgrund des übermäßigen Vertrauens in die Arbeit anderer Prüfer ohne weitere Prüfung, vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass das volle Vertrauen von 15 % der Vorgänge im Jahr 2020 auf 34 % der Vorgänge im Jahr 2021 angestiegen ist. Zugleich nimmt der Rat Kenntnis von den diesbezüglichen Antworten der Kommission.
11. Der Rat stellt fest, dass der jährliche Tätigkeitsbericht das dritte Jahr in Folge seit 2019 keine Vorbehalte zur Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge enthält. Er ist jedoch besorgt über die Feststellung des EuRH, dass dieses Fehlen nicht gerechtfertigt und zum Teil auf die Einschränkungen der Analyse der Restfehlerquote zurückzuführen ist. Gleichzeitig nimmt der Rat die Bemühungen der Kommission zur Kenntnis, ihre interne Korrekturkapazität zu verbessern, unter anderem durch Schulungen und Sensibilisierungsaktivitäten in Bezug auf Wiedereinziehungen und die Qualität der Rechnungsführungsdaten. Diesbezüglich stellt der Rat mit Befriedigung fest, dass der EuRH in der Stichprobe der geprüften Wiedereinziehungen keine Fehler ermitteln konnte.
12. Der Rat begrüßt die Bemühungen der Kommission um eine Verbesserung der Qualität ihres eigenen internen Kontrollsystems, insbesondere durch die Annahme von Aktionsplänen und die kontinuierliche Umsetzung der darin genannten Maßnahmen.
13. Der Rat würdigt die zufriedenstellenden Fortschritte bei der Umsetzung der Aktionspläne von 2018 und 2019 sowie die Tatsache, dass sieben der neun aufgeführten Maßnahmen bis April 2021 abgeschlossen wurden. Der Rat nimmt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans 2020 zur Kenntnis, insbesondere den Abschluss von vier Maßnahmen bis April 2022, und wird den nächsten Jahresbericht des EuRH und seine Bewertung des Stands der Umsetzung der Aktionspläne der Kommission abwarten.
14. Der Rat begrüßt die Anstrengungen der Kommission, alte Vorfinanzierungen, noch abzuwickelnde Mittelbindungen und den Anteil der offenen abgelaufenen Verträge zu verringern. Er stellt mit Befriedigung fest, dass die Kommission trotz der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ihre Zielvorgaben erreicht hat, alte Vorfinanzierungen und noch abzuwickelnde Mittelbindungen im Vergleich zu 2020 um 35 % abzubauen und den Anteil der offenen abgelaufenen Verträge in ihrem Portfolio unter 15 % zu halten.

15. Der Rat nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der EuRH bei seiner Weiterverfolgungsprüfung festgestellt hat, dass die Kommission von den beiden Empfehlungen aus dem Jahr 2018 eine weitgehend und eine teilweise umgesetzt hat. Der Rat nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlungen aus den Jahren 2019 und 2020 und fordert die Kommission auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die vom EuRH festgestellten Probleme anzugehen.
16. Der Rat ist der Auffassung, dass in einigen Bereichen Verbesserungen vorgenommen werden sollten, und schließt sich den Empfehlungen des EuRH an, dass die Kommission
 - a) die internen Kontrollen verstärken sollte, um sicherzustellen, dass keine Verträge ohne Vorliegen einer gültigen Rechtsgrundlage unterzeichnet werden (was die Kommission akzeptiert hat),
 - b) geeignete Maßnahmen ergreifen sollte, um sicherzustellen, dass Mittelbindungen oder Vorauszahlungen, die von den Begünstigten in ihren Finanzberichten als angefallene Kosten geltend gemacht werden, vor der Tätigung von Zahlungen oder Abrechnungen abgezogen werden (was die Kommission akzeptiert hat).
17. Der Rat nimmt Kenntnis von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des EuRH sowie von den Antworten der Kommission.
18. Abschließend stellt der Rat mit Befriedigung fest, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union keine finanziellen Auswirkungen auf die EEF-Jahresrechnungen für 2021 hatte, die den Stand des Austrittsprozesses zum 31. Dezember 2021 korrekt widerspiegeln.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

Empfänger:Präsidentin des Europäischen Parlaments

Absender: Präsident des Rates

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit gesondertem Schreiben übersende ich Ihnen die Empfehlungen des Rates vom 14. März 2023 zur Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des achten¹, neunten², zehnten³ und elften⁴ Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2021 zusammen mit den Bemerkungen des Rates⁵ zum Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des achten, neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2021.

[Schlussformel]

-
- 1 Dok. 5671/23 ACP 5 FIN 72 PTOM 1.
 - 2 Dok. 5672/23 ACP 6 FIN 73 PTOM 2.
 - 3 Dok. 5673/23 ACP 7 FIN 74 PTOM 3.
 - 4 Dok. 5674/23 ACP 8 FIN 75 PTOM 4.
 - 5 Dok. 5675/23 ACP 9 FIN 76 PTOM 5 PE-L 1.